

1972/2

BEBAUUNGSPLAN GEMEINDE MEDENBACH FÜR DAS GEBIET „KOHLHAAG“ FL4

ES WIRD BESCHEINIGT, DASS DIE GRENZEN UND BEZEICHNUNGEN DER FLURSTÜCKE MIT DEM NACHWEIS DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS ÜBEREINSTIMMEN
KATASTERAMT FFM HÖCHST, DEN 15. JULI 1971

VERMESSUNGSDIREKTOR _____
ENTWORFEN UND AUFGESTELLT NACH § § 2, 8 UND 9 DES BBAUG VOM 23.6.1960
IM EINVERNEHMEN MIT DEM LANDKREIS MAIN TAUNUS
FFM HÖCHST, DEN DER GEMEINDE MEDENBACH
MEDENBACH, DEN

BAUDIREKTOR _____ BÜRGERMEISTER _____
DER PLANENTWURF MIT BEGRÜNDUNG HAT GEM. § 2 BBAUG IN DER ZEIT VOM _____
BIS _____ ZU JERMANN'S EINSICHT OFFENGELEGEN.
MEDENBACH, DEN _____

BÜRGERMEISTER _____ I. BEIGEORDNETER _____
GEMÄSS DEN BESTIMMUNGEN DES BBAUG UND DER BAUNVO IN VERBINDUNG MIT DER HBO WURDE DIESER BEBAUUNGSPLAN IN DER SITZUNG DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM _____ ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

IN ERGÄNZUNG DER ZEICHNERISCHEN VORSCHRIFTEN GELTEN:
1) DIE GEBÄUDESTELLUNG HAT WIE IM BEBAUUNGSPLAN VORGESEHEN ZU ERFOLGEN.
2) DACHFORM UND DACHNEIGUNG:
IM 4 GESCHOSSIGEN BEREICH MIT 3 GESCHOSSIGEN ENDBAUTEN FLACHDACH.
IM 3 GESCHOSSIGEN BEREICH 20° VERBINDLICH OHNE GAUBEN UND DREMPEL.
IM 2 GESCHOSSIGEN BEREICH 30° VERBINDLICH MIT ZUL. GAUBEN UND DREMPEL MAX. 0,60m.
IM 1 GESCHOSSIGEN BEREICH 30° MAX. MIT ZUL. GAUBEN UND DREMPEL MAX. 0,60m.
3) DIE FIRSTRICHTUNG IST WIE IM BEBAUUNGSPLAN ANGEZEICHNET EINZUHALTEN.
4) DIE GRENZABSTÄNDE SIND, WENN NICHT AUSDRÜCKLICH VERMÄSST, ENTSPRECHEND § 25 HBO ZU BEACHTEN.

MEDENBACH, DEN _____
BÜRGERMEISTER _____ I. BEIGEORDNETER _____

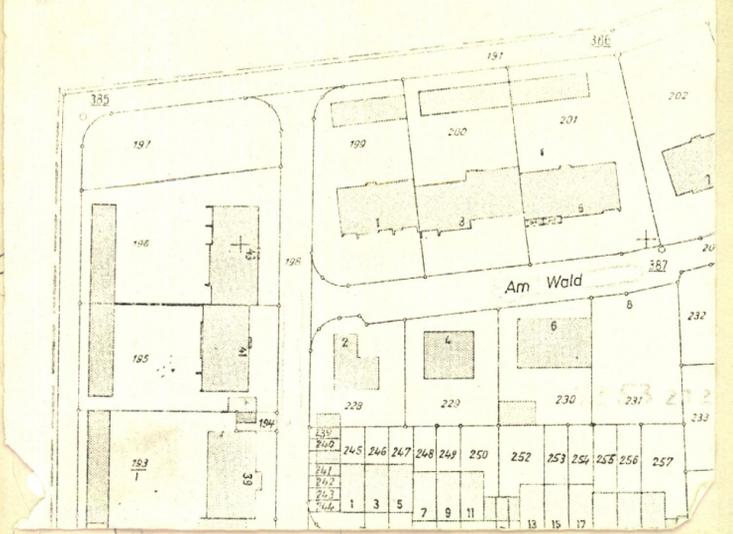
BEKANNTMACHUNG
DIESER VON DEM HERRN REGIERUNGSPRÄSIDENTEN IN DARMSTADT GEM. § 11 BBAUG AM _____ GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN WIRD MIT DIESER BEKANNTMACHUNG RECHTSVERBINDLICH ERWIRD GEM. § 12 BBAUG IN DER ZEIT VOM _____ BIS _____ ZU JEDERMANN'S EINSICHT OFFENGELEGT.
MEDENBACH, DEN _____

BÜRGERMEISTER _____ I. BEIGEORDNETER _____

LEGENDE

	GELTUNGSBEREICH		BEBAUBARE FLÄCHE
	BAUGRENZE WALDSCHUTZGRENZE		BEST. GEBÄUDE
	BAULINIE		GEPL. GEBÄUDE (SATTELDACH)
	GESCHOSSZAHL (BINDEND)		GEPL. GEBÄUDE (FLACHDACH)
	GRZ GFZ		GEPL. STRASSE
	NICHT BEBAUBARE FLÄCHE		WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET
	GEPL. GRUNDSTÜCKSGRENZE		OFFENE BAUWEISE

AUFGEST.: Feb. 1971 ÄND.: 4.4. 1971 GRÖSSE: 0,43 m²



§ 13 Änderung Nr. 6.1

Beglaubigter Auszug

aus der Niederschrift über die Sitzung der Gemeindevertretung
Medenbach vom 16. März 1972

Punkt 2 der Tagesordnung, betr.:
Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes
"Kohlhaag" gemäß § 13 BBAUG

Beschluß:

Die Gemeindevertretung beschloß mit 9 Stimmen bei 0 Gegenstimmen die Änderung des Bebauungsplanes der Gemeinde Medenbach für das Gebiet "Kohlhaag" Flur 4, gemäß § 13 BBAUG vom 23.6.60 auf Antrag der Bauherren im nördlichen Baugebiet. Dadurch werden die im Bebauungsplan vorgesehenen viergeschossigen Gebäude in fünfgeschossige umgewandelt.
Die Zustimmung der angrenzenden Grundstückseigentümern wurde eingeholt und liegt bei der Gemeindevertretung vor.

Beschlussfähigkeit	Abstimmung				
	(Gesetzl.) Mitgliederzahl	davon anwesend	dafür	dagegen	Stimm-enthaltung
9	9	9	0	0	

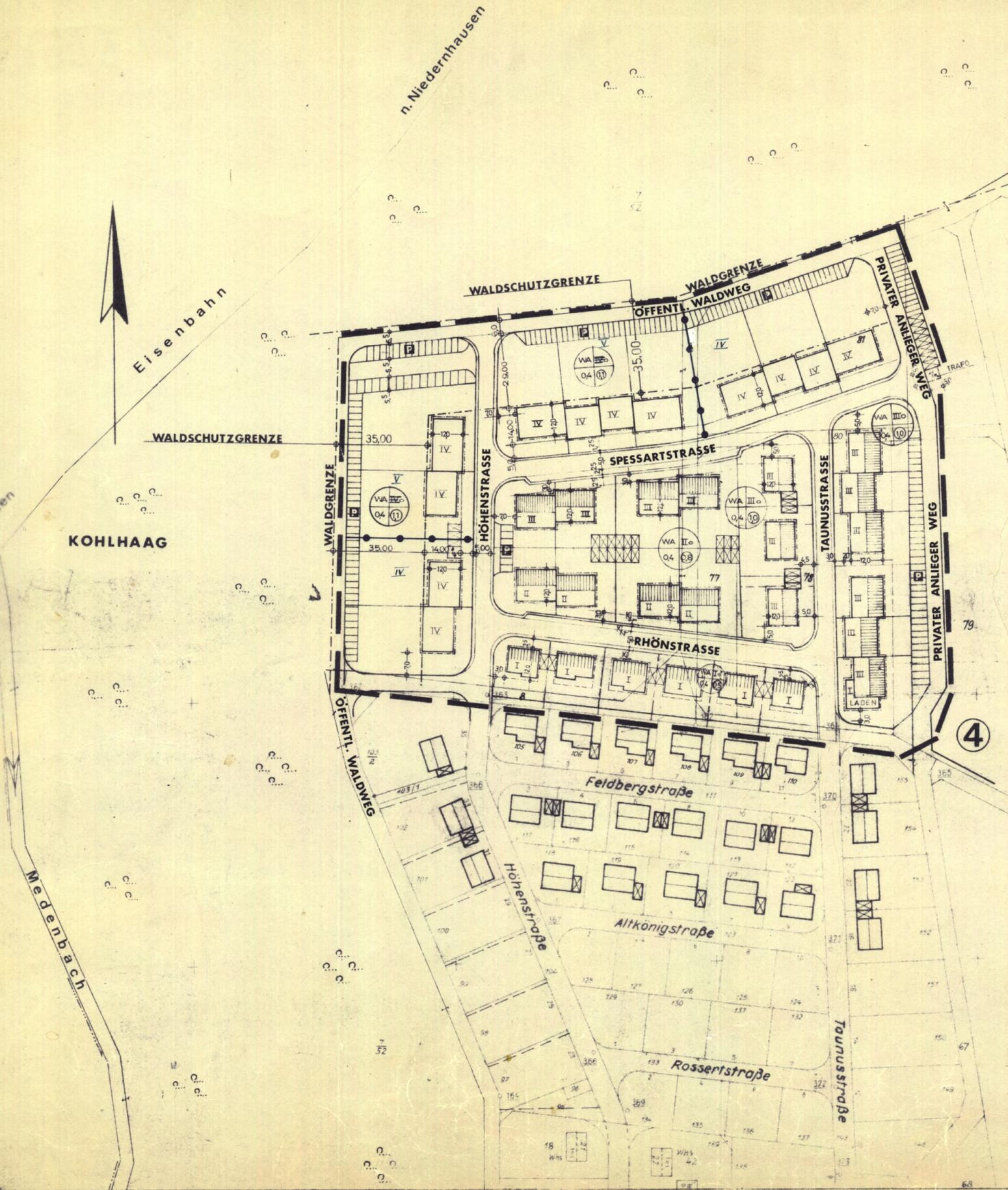
Die Richtigkeit des Auszuges und der Angaben über Beschlussfähigkeit und Abstimmung werden beglaubigt. Gleichzeitig wird bescheinigt, daß zur Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung rechtzeitig und ordnungsgemäß eingeladen worden ist.

Die Gemeindevertretung war beschlußfähig.

Medenbach, 20.3.72 (Ort) (Datum) Bürgermeister

03774 - Beglaubigter Auszug aus Sitzungsprotokoll - Deutscher Gemeindeverwaltungsverband - W. Kohlhaas

Mit Genehmigung des Katasteramtes Ffm. Höchst vom 15.7.1971 Az. I S 1081/71/713
vervielfältigt durch Kreisbauamt Ffm. Höchst
zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Kohlhaag“



4